Stellungnahme zur Reform des Maßnahmenvollzugs

Netzwerk
Kriminalpolitik

Die am 1. März 2023 in Kraft getretene Reform des österreichischen Maßnahmenvollzugs (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022) brachte wie von uns befürchtet keine Umkehrung des Trends steigender Zahlen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB. Die Unterbringungszahlen sind seither weiter gestiegen.

Standentwicklung Maßnahmenvollzug[1]

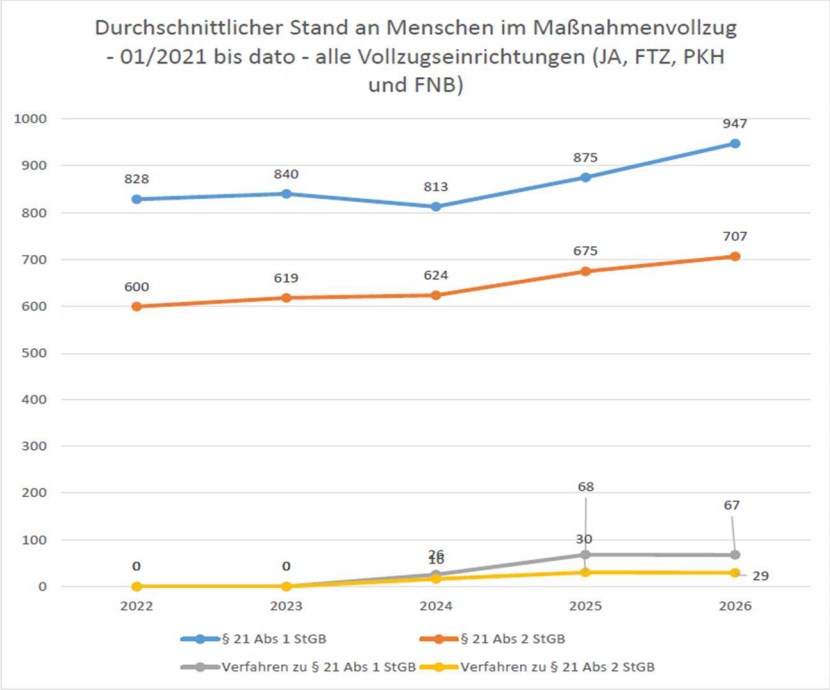


Abbildung 9: Durchschnittlicher Stand im Maßnahmenvollzug, letzte 5 Jahre, alle Vollzugseinrichtungen (JA, FTZ, PKH, FNB).

Die Gesamtzahl von 1654 Untergebrachten bedeutet eine Vervierfachung gegenüber 2001. Damals betrug der Stand an Untergebrachten gemäß § 21 StGB knapp 400[2], 2015 war er auf 814 angestiegen[3].

[1] Die Grafik stammt aus einer im Juni 2026 aktualisierten PowerPoint-Präsentation von Mag.ª Theresa Kaltenecker, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, für eine Kuratoriumssitzung von NEUSTART.
2 Endbericht der Kommission zur Prüfung des Vorfalles in der JA Hirtenberg (Tod eines psychisch kranken Strafgefangenen) am 3.12.2025 auf Hinweise für das Vorliegen von strukturellen Mängeln im Strafvollzug und Erstattung von Empfehlungen, 2026, 7.
3 Endbericht, 9.

Der kontinuierliche Anstieg führt nicht nur dazu, dass trotz intensiver Bemühungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen die Realisierung der erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen nur teilweise gewährleistet ist. Zudem ist es durch die Umwidmung von Justizanstalten (Garsten, Wien-Favoriten, aktuell Gerasdorf) zu einer Verarmung der Vollzugslandschaft im Strafvollzug gekommen. So ist es höchst unbefriedigend, dass es in Bälde keine Justizanstalt mehr gibt, die auf den Strafvollzug bei jungen Erwachsenen spezialisiert ist. Es ist daher dringlich angezeigt, dem weiteren Anstieg der Zahlen im Maßnahmenvollzug entgegenzuwirken.

Wir als Netzwerk Kriminalpolitik haben 2021[4] und 2022 Stellungnahmen[5] veröffentlicht, die die Situation analysierten, und in denen wir uns für eine umfassende Reform des Maßnahmenrechts aussprachen. Ein zentraler Vorschlag war, dass lediglich Anlasstaten, die Verbrechenstatbestände erfüllen, einweisungsbegründend sein sollen. Auch in Anbetracht des besorgniserregenden weiteren Anstiegs der Einweisungszahlen halten wir dies an sich für weiterhin angebracht.

Eine solche legistische Reform erscheint realpolitisch derzeit nicht möglich zu sein. Deshalb erstatten wir folgende drei konkrete, pragmatische und rasch umsetzbare Vorschläge:

1. Vorläufiges Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe der Anlasstat drei Jahre nicht übersteigt.

Um dies zu erreichen, wäre § 157a StVG in folgender Weise zu ergänzen (Ergänzungen sind **fett** markiert).

§ 157a. (1) Vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung ist vorläufig abzusehen,

a) wenn und solange der Betroffene außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums behandelt und betreut werden kann und so sowie durch allfällige weitere Maßnahmen der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), begegnet werden kann. Dabei sind insbesondere die Person des Betroffenen, sein Vorleben, Art und Schwere der Anlasstat, der Gesundheitszustand des Betroffenen und die daraus resultierende Gefährlichkeit, der bisher erzielte Behandlungserfolg sowie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer angemessenen Betreuung und die Aussichten auf das redliche Fortkommen zu berücksichtigen. Wird der Betroffene auch zu einer Strafe verurteilt (§ 21 Abs. 2 StGB), so darf vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nur dann vorläufig abgesehen werden, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird.

4 https://www.neustart.at/wp-content/uploads/2021/10/stellungnahme_NWKP_massnahmenvollzug_reform-21.pdf
5 https://www.neustart.at/wp-content/uploads/2022/12/Stellungnahme_NWKP_Reform_Massnahmenrecht.pdf

b) jedenfalls, wenn die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB erfolgt ist und die angedrohte Freiheitsstrafe der Anlasstat (§ 21 Abs. 3 StGB) drei Jahre nicht übersteigt.

c) Wird der Betroffene auch zu einer Strafe verurteilt (§ 21 Abs. 2 StGB), so darf vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nur dann vorläufig abgesehen werden, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird.

Begründung:

In der bisherigen kriminalpolitischen Auseinandersetzung wurde einer generellen Erhöhung der Einweisungsschranke auf drei Jahre übersteigende Anlasstaten entgegengehalten, dass bei einigen Personen auch bei mit geringeren Strafen bedrohten Anlasstaten ein erhebliches Sicherheitsrisiko bestehen könne. Unser nunmehriger Vorschlag trägt diesen Einwänden Rechnung: Die betroffenen Personen erhalten gegebenenfalls nicht nur therapeutische Weisungen und Bewährungshilfe (§§ 50 – 52 StGB), sondern es sind auch stationäre Kriseninterventionen (§ 157g StVG) und letztlich der Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug (§ 157a StVG) bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorgesehen.

2) Krisenintervention auch bei bedingter Entlassung

Um dies zu erreichen, wäre die Widerrufsregelung nach bedingter Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme (§ 54 StGB) in folgender Weise zu ergänzen (Ergänzungen sind **fett** markiert).

§ 54 (1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, noch besteht.

(1a) Anstelle eines Widerrufs hat das Gericht die bedingte Entlassung aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 47 Abs. 1) für eine Dauer von höchstens drei Monaten auszusetzen und die strafrechtliche Unterbringung vorübergehend in Vollzug zu setzen, wenn angenommen werden kann, dass durch die Behandlung und Betreuung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie während dieser Zeit der Zustand des Betroffenen so weit gebessert werden kann, dass eine Fortsetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug wieder möglich ist. Für den Vollzug der Krisenintervention gilt § 157g StVG sinngemäß.

Begründung:

Häufig sind es vorübergehende Krisen, die aus dem Maßnahmenvollzug Entlassene wiederum gefährlich werden lassen, etwa weil sie die Einnahme der Medikation für entbehrlich erachten. Es bräuchte vielfach nur eine kurze Intervention, um diese Personen erneut zu stabilisieren und das von ihnen ausgehende Risiko zu begrenzen. Derzeit erscheint ein Widerruf die einzige Lösung, der jedoch eine lange Zeit im Vollzug zur Folge hat und darum unangemessen ist. Das Instrument der Krisenintervention wird bereits beim vorläufigen Absehen vom Vollzug (§§ 157a ff StVG) erfolgreich eingesetzt. Infolge dieser positiven Erfahrungen ist eine Übertragung auf die bedingte Entlassung, der häufig eine vergleichbare Krisensituation wie beim vorläufigen Absehen von Vollzug zu Grunde liegen kann, angebracht.

Es ist zu hoffen, dass diese zusätzliche Option zu vermehrten bedingten Entlassungen führt.

3) Begleitforschung

Wir halten eine kontinuierliche Begleitforschung der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB sowie zur Entlassungspraxis aus der Unterbringung für dringend angezeigt, um die Hintergründe des bisherigen kontinuierlichen Anstiegs besser erfassen zu können und daraus weiterführende Schlussfolgerungen ableiten zu können.

Oktober, 2026